Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

setzesstufe noch nicht möglich. Wir streben jedoch an, auch hier steuernd einzugreifen, indem wir in erster Linie Kantone und Regionen berücksichtigen, deren Dotation an geschützten Operationsstellen unter 50 % des Sollbestandes gemäss sanitätsdienstlichen Dispositiv liegt. Notspitäler werden, da sie den geringsten Nutzen-Kosten-Faktor aufweisen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
Die Zusicherungskredite dieser Gruppe werden zum allergrössten Teil für geschützte Operationsstellen und Ausbildungszentren verwendet. Für die diversen weiteren Anlagen, wie kantonale KP, Materiallager usw., bleibt somit ein bescheidener Betrag übrig, so dass der Bau dieser Anlagen in den meisten Fällen zurückgestellt werden muss.
Wie vorgesehen, werden wir hier einen Härtefonds von rund 2 % des gesamten Zusicherungsvolumens bilden, der möglicherweise durch allfällig unbenützte Zusicherungskapazitäten aus der 1. Gruppe (Rückgang des Wohnungsbaus) vergrössert wird.

3. Schutzanlagen der OSO, BSO und öffentliche Schutzräume
Die Planung der Schutzanlagen dieser Gruppe wird weitgehend in die Hände der Kantone gelegt. Sie haben einzig zu beachten, dass die finanziellen Mittel konzeptionsgerecht und in Berücksichtigung der Zivilschutzbedürfnisse sowie des kantonalen Vorbereitungsstandes eingesetzt werden. Sie haben dabei die Resultate der GZP und des kantonalen sanitätsdienstlichen Dispositivs zu beachten. Dasselbe gilt für die technisch-organisatorischen Vorschriften der TWO, insbesondere auch für die Regeln über die Kombinationsanlagen. Das Bundesamt wird sich vor allem auf die Prüfung der Einhaltung dieser Bedingungen beschränken.
3.1 Das Ihrem Kanton zustehende *Kontingent für 1975* ersehen Sie aus der nachfolgenden Aufstellung. Die Zuteilung erfolgt gemäss der Bevölkerungszahl, ohne aber die von uns im laufenden Jahr bis zum Erlass dieses Kreisschreibens Ihrem Kanton gegenüber bereits vorgenommenen Zusicherungen zu berücksichtigen:

	%	Mio Franken neue Quote	alte Quote		%	Mio Franken neue Quote	alte Quote
AG	6,92	3,53	3,04	OW	0,40	0,20	0,17
AR	0,78	0,41	0,41	SG	6,13	3,13	2,69
AI	0,21	0,11	0,08	SH	1,16	0,59	0,51
BL	3,26	1,66	1,43	SZ	1,47	0,75	0,64
BS	3,75	1,91	1,65	SO	3,58	1,83	1,58
BE	15,70	8,01	6,90	TG	2,91	1,48	1,28
FR	2,87	1,46	1,26	TI	3,91	1,99	1,71
GE	5,28	2,69	2,32	UR	0,55	0,28	0,24
GL	0,60	0,31	0,26	VS	3,30	1,68	1,44
GR	2,58	1,32	1,13	VD	8,16	4,16	3,60
LU	4,63	2,36	2,03	ZG	1,08	0,55	0,46
NE	2,70	1,38	1,18	ZH	17,67	9,01	7,81
NW	0,40	0,20	0,18				
				Total	100	51	44

Sie sind insbesondere befugt, aus Ihrem Kontingent den Gemeinden ihre Anteile zuzuteilen und die entsprechenden Beitragsgesuche dem BZS einzureichen.
3.2 Nichtverwendete Zusicherungskredite verfallen auf Ende des Jahres. Es ist deshalb Aufgabe der Kantone, zusammen mit ihren Gemeinden eine Planung über die Verteilung des ihnen zustehenden Zusicherungskreditanteils vorzunehmen.

4. Zahlungskredit 1975 und Praxis der Teilzahlungen
Wir rechnen damit, dass die Zahlungskredite für das Jahr 1975 voll ausgeschöpft werden. Es ist unseres Erachtens eher wahrscheinlich, dass die eingehenden Forderungen unsere Möglichkeiten übersteigen, so dass auf Ende Jahr wiederum nicht alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Die aufgeführten Massnahmen sind angesichts der Finanzlage des Bundes und den unserem Amte auferlegten Kürzungen und Weisungen unumgänglich. Ihre Durchführung erfordert von allen Beteiligten Verständnis, Willen zur Zusammenarbeit und vor allem Selbstbeschränkung.»

Stand der Zivilschutz-Blutspendeaktion

Bis Ende August 1975 sind beim Blutspendedienst des SRK in Bern eingetroffen:

Où en est l'action de transfusion sanguine dans la protection civile?
Fin août 1975,
le Service de transfusion sanguine de la CRS, à Berne, a enregistré:

A che punto si trova l'azione di raccolta del sangue nella protezione civile?
Fino agosto 1975
sono pervenute al Servizio trasfusione della CRS a Berna:
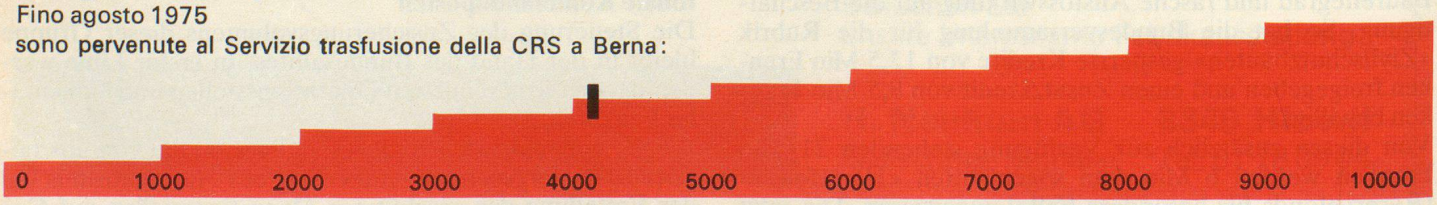
4029 Anmeldungen
inscriptions
iscrizioni